

**Drum prüfe,  
wer sich ewig bindet**

**Was Sie über Ehrecht und  
Eheverträge wissen sollten**

2



# Inhalt

## Eherecht

Zugewinngemeinschaft	4
Das Gesetz sagt zum Zugewinn zur Unterhaltpflicht	5
Haushaltsgeld	6
Vorsorgevollmacht	7
Am Ende einer Ehe	8
Neues Unterhaltsrecht Nachehelicher Unterhalt Betreuungsunterhalt Unterhalt für eheliche und nichteheliche Kinder Schutz durch Beweissicherung	9
	3

## Ehevertrag

Was? Wie? Wann? In welchen Fällen ein Ehevertrag?	11
Gütertrennung	13
Versorgungsausgleich Verzicht auf Versorgungsausgleich? Verzicht auf Unterhalt?	14
Staatsangehörigkeit und Ehe Fachliche Beratung für binationale Ehen Der islamische Ehevertrag Aufenthaltsrecht ausländischer EhepartnerIn aus Nicht-EU-Ländern	15
Gleichgeschlechtliche Paare	18
Impressum	19

## Zugewinngemeinschaft

### ...was mein ist, ist nicht dein!

Wenn nichts anderes durch notariellen Vertrag vereinbart ist, lebt ein deutsches Paar nach der Eheschließung im gesetzlichen Güterstand der Zugewinngemeinschaft.

Was in der Ehe dazu gewonnen wird, gehört aber keineswegs beiden gemeinsam. Vielmehr wird der Zugewinn erst bei einer Scheidung berechnet und geteilt. Während der Ehe verfügt jede/r nur über das Geld und das Vermögen, das er oder sie selbst verdient bzw. in die Ehe gebracht hat. Auch das Arbeitseinkommen gehört nur dem in der Ehe erwerbstätigen Teil.

Die Zugewinngemeinschaft bedeutet also während der Ehe eigentlich **Gütertrennung**.

Wird ein Darlehen aufgenommen, haftet die oder der nicht erwerbstätige PartnerIn dafür nicht. Es sei denn, sie oder er unterschreibt mit. Nur die Gegenstände des gemeinsamen Haushaltes werden in der Regel für beide erworben. Bevor die Mithaftung für einen Darlehensvertrag oder eine Bürgschaft übernommen wird, sollte die eigene Absicherung überprüft und vorher Rat eingeholt werden. Ohne Einverständnis kann ein/e Partner/in nicht über den Verdienst des/der Anderen verfügen. Keiner von beiden besitzt einen – automatischen – Anspruch auf Kontovollmacht. Wird Wohnungseigentum erworben, empfiehlt es sich, dass die Ehefrau/der Ehemann als MiteigentümerIn in das Grundbuch eingetragen wird.

Paare sollten bei der Heirat unbedingt ein gemeinsames Verzeichnis über ihr jeweils vorhandenes Anfangsvermögen erstellen, auch über etwaige, zu Beginn vorhandene Schulden. Kommt es dazu nicht, sollte jeder zumindest alle Belege über das Anfangsvermögen aufzubewahren. Banken vernichten Unterlagen in der Regel nach zehn Jahren! Des Weiteren empfiehlt es sich dringend, über alle im Verlauf der Ehe erhaltenen Schenkungen oder Erbschaften die Belege (Erbschein, Bankbeleg, Anschriften von ZeugInnen usw.) aufzubewahren. Vom Endvermögen ist im Fall einer Scheidung zur Berechnung des Zugewinns das Anfangsvermögen abzuziehen.

# Bürgerliches Gesetzbuch (BGB)

## Das Gesetz sagt zum Zugewinn

### § 1363 (1)

Die Ehegatten leben im Güterstand der Zugewinngemeinschaft, wenn sie nicht durch Ehevertrag etwas anderes vereinbaren.

### § 1363 (2)

Das Vermögen des Mannes und das Vermögen der Frau werden nicht gemeinschaftliches Vermögen der Ehegatten; dies gilt auch für Vermögen, das ein Ehegatte nach der Eheschließung erwirbt.

Der Zugewinn, den die Ehegatten in der Ehe erzielen, wird jedoch ausgeglichen, wenn die Zugewinngemeinschaft endet.

## Das Gesetz sagt zur Unterhaltspflicht

### § 1360

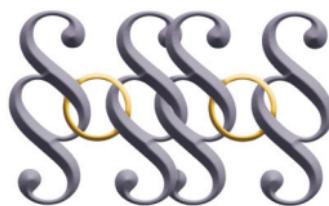
Die Ehegatten sind einander verpflichtet, durch ihre Arbeit und mit ihrem Vermögen die Familie angemessen zu unterhalten.

Ist einem Ehegatten die Haushaltsführung überlassen, so erfüllt er seine Verpflichtung, durch Arbeit zum Unterhalt der Familie beizutragen, in der Regel durch die Führung des Haushalts.

5

### § 1360a (1)

Der angemessene Unterhalt der Familie umfasst alles, was nach den Verhältnissen der Ehegatten erforderlich ist, um die Kosten des Haushalts zu bestreiten und die persönlichen Bedürfnisse der Ehegatten und den Lebensbedarf der gemeinsamen unterhaltsberechtigten Kinder zu befriedigen.



Eherecht

# Haushaltsgeld

## Der angemessene Unterhalt

Ein/e PartnerIn, der/die zu Hause die Kinder erzieht, nimmt dem/der PartnerIn die Hälfte dieser Arbeit ab – es sind ja auch seine/ihre Kinder. Doch die Hälfte seines/ihres Einkommens steht ihr/ihm deswegen nicht zu. Sie/Er hat nur Anspruch auf **angemessenen Familienunterhalt** (§§ 1360 und 1360a BGB).

Welches Haushaltsgeld »angemessen« ist, stimmen beide Eheleute ab, beziehungsweise bestimmt sich dies nach dem konkreten Lebensbedarf: Wohnungsmiete, Lebensmittel, Bekleidung, Wohnungseinrichtung, Erziehungs- und Ausbildungskosten der Kinder, Kosten der Alterssicherung der PartnerInnen sind wesentliche Bestandteile des sogenannten **Familienunterhalts**. Oft bestimmt die Höhe des Haushaltsgeldes aber der oder die allein Erwerbstätige. Die oder der Andere hat dann zusätzlich nur Anspruch auf Taschengeld in Höhe von fünf Prozent seines/ihres Nettoeinkommens.

Eheleute könnten in einem **Vertrag** festhalten, dass ihnen intern die Hälfte des jeweiligen Nettoeinkommens zusteht. Eine echte, aber kaum praktizierte Absicherung wäre für die oder den nicht erwerbstätige/n EhepartnerIn die (hälftige) Abtretung der künftigen Gehaltsansprüche des anderen. Weiter sollten wechselseitige – über den Tod hinausgehende – **Kontovollmachten** erteilt werden.





## Vorsorgevollmacht

### Für den Notfall!

Darüber hinausgehend sollten wechselseitig umfassende **Vorsorgevollmachten** erteilt werden. So kann man im Notfall für den oder die andere/n alle finanziellen und alle persönlichen Angelegenheiten regeln. Die Vorsorgevollmacht gibt der oder dem Bevollmächtigten umfassende Handlungsfähigkeit. Dies ist in finanzieller Hinsicht wichtig, wenn der oder die Erwerbstätige verunglückt oder etwa durch Krankheit nicht mehr in der Lage ist, die geschäftlichen Angelegenheiten selbst zu regeln. Ohne Vorsorgevollmacht muss im Notfall bei Gericht die Bestellung einer amtlichen Betreuung beantragt werden.

## Am Ende einer Ehe Scheiden tut weh – oft auch finanziell!

Im Falle einer Scheidung kann der **Zugewinnausgleich** verlangt werden (wenn kein anderer Güterstand vereinbart wurde), wobei die Berechnung regelmäßig nicht ohne fachliche Hilfe möglich ist. Dazu ist bei jedem/jeder PartnerIn zuerst die Höhe seines/ihres Endvermögens genau zum Tag der Zustellung des Scheidungsantrags zu ermitteln. Von diesem Endvermögen wird sein/ihr Anfangsvermögen bei Heirat in Abzug gebracht und auch alles während der Ehe Geerbte oder Geschenkte. Wer danach den höheren Zugewinn erzielt, ist dem Anderen – auf Verlangen – zur Hälfte der Wertdifferenz ausgleichspflichtig.

Seit September 2009 sind bei der Berechnung auch bei Heirat bestehende Schulden zu berücksichtigen.

Der **Versorgungsausgleich** bei Scheidung heißt: Die während der Ehe erworbenen **Rentenansprüche** – seien es gesetzliche, private oder betriebliche – des Paares werden hälftig geteilt. Übrigens können Ehegatten weitgehende Vereinbarungen über den Versorgungsausgleich treffen, so kann z.B. Kapital in eine Lebensversicherung eingezahlt werden und damit die Ausgleichssumme reduziert werden.

### Informieren Sie sich

am besten vor der Eheschließung oder solange die Ehe noch gut ist über das

... **gesetzliche Ehrerecht ohne Vertrag**

... über mögliche vertragliche

**Änderungen** und ihre Folgen

### Buchtipps

Heike Dahmen-Lösche

**Ehevertrag - Vorteil oder Falle?**

**So finden Sie Ihre perfekte Regelung**

Beck-Rechtsberater im dtv

160 Seiten

2. Auflage, Januar 2011

ISBN 978-3-423-50656-4

Euro 9,90



### Ehrerecht



## Neues Unterhaltsrecht

### Unterhalt von Rechts wegen

#### Nachehelicher Unterhalt

Seit der Unterhaltsreform vom 01.01.2008 gilt für den nachelichen Unterhalt mehr **Eigenverantwortung**.

Unterhalt erhält nur, wer außerstande ist, sich selbst zu versorgen: bei Krankheit, Alter, unverschuldeter Arbeitslosigkeit oder zur Beendigung einer Ausbildung usw. Der nacheheliche Unterhalt kann – wenn keine ehebedingten Nachteile bestehen – durch das beschränkt sein, was die Frau/der Mann vor der Ehe in ihrem/seinem Beruf verdient hat. Das heißt, sie/er nimmt dann nicht mehr an dem höheren Einkommen des Anderen (eheangemessener Unterhalt) teil.

Dauerte die Ehe lange, wurden Kinder erzogen und hatte ein/e PartnerIn länger beruflich ausgesetzt, bestehen sogenannte **ehebedingte** Nachteile. Diese sichern ihr/ihm – so lange diese Nachteile unverschuldet fortbestehen – die weitere Teilhabe an seinem/ihrem höheren Einkommen.

Im Gegensatz zu früher kann von der Familienfrau/dem Familienmann auch die Rückkehr in ihre/seine frühere Beschäftigung erwartet werden. Wie lange und wie viel zu zahlen ist, ist erst nach anwaltlicher Prüfung vieler Kriterien möglich.

9

#### Betreungsunterhalt

Für Geschiedene gilt jetzt derselbe Grundsatz wie für unverheiratete Mütter/Väter: Nach dem dritten Geburtstag des Kindes sollte sie/er wieder anfangen, für sich selbst zu sorgen. Dazu kommt es nicht nur auf das Alter, sondern – neben weiterer Kriterien – auch auf die konkrete Betreuungsbedürftigkeit und -möglichkeit an.

Geschiedene, die Kinder betreuen, müssen also grundsätzlich ab dem dritten Geburtstag des Kindes in das Erwerbsleben zurückkehren. Der Umfang der Erwerbspflicht hängt von der konkreten Situation ab.

## **Unterhalt für eheliche und nichteheliche Kinder**

**Eheliche und nicht eheliche Kinder haben gleiche Rechte.**

- ... Den minderjährigen Kindern steht Unterhalt nach der »Düsseldorfer Tabelle« zu.
- ... Kinder im Alter von 18-21 Jahren, die bei einem Elternteil leben und sich in der allgemeinen Schulausbildung befinden, werden minderjährigen Kindern beim Unterhalt gleichgestellt.
- ... Beide Eltern müssen für den Unterhalt ihrer über 18-jährigen Kinder, die sich noch in der Ausbildung befinden, entsprechend ihrem jeweiligen Einkommen aufkommen.

## **Schutz durch Beweissicherung**

Wenn kein Ehevertrag geschlossen wird, sollten Nachweise/Belege über das Einkommen vor der Familiengründung aufbewahrt werden. Nur so stellt dieses bei eventuell ehebedingtem späterem Einkommensausfall den Maßstab für ggf. auch dauerhafte Unterhaltsansprüche dar.



# Ehevertrag

## Ich bin doch schon lange verheiratet...

Ein Ehevertrag ist jederzeit möglich! Sie regeln darin:

### Was?

Ein Ehevertrag ändert, vielleicht auch nur teilweise, die gesetzlichen Bestimmungen zu

... **Güterstand und Zugewinn /Vermögensverteilung**

... **Altersversorgung**

... **Unterhaltsverpflichtung**

für die Zeit der Ehe und nach der Scheidung.

11

### Wie?

Ein Ehevertrag muss **notariell beurkundet** werden. Das gilt insbesondere auch für Regelungen über den nachehelichen Unterhalt, die Sie während bestehender Ehe oder vor Eheschließung treffen. Schon vor dem notariellen Termin sollten Sie sich überlegen, was Sie im Vertrag regeln wollen. Eine getrennte anwaltliche Beratung ist sinnvoll. Der an ihrer persönlichen Situation orientierte Vertrag sollte von einer/m Fachanwältin/-anwalt für Familienrecht entworfen werden. Auch bestehende Eheverträge können einer aktuell veränderten Lage angepasst werden.

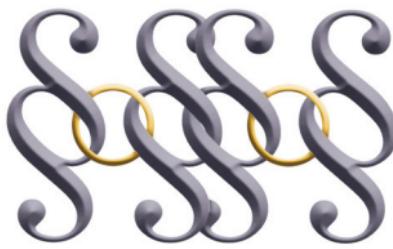
### Wann?

Ein Ehevertrag kann nicht nur bei Heirat abgeschlossen werden, sondern auch jederzeit danach. Zum Beispiel, wenn sich die wirtschaftliche Situation ändert, eine Familie gegründet wird oder die Beziehung kriselt.

Ein Ehevertrag kommt in Betracht, wenn ein Betrieb vorhanden ist oder neu gegründet wird: Oft möchte ein/e PartnerIn eine Firma oder einen Handwerksbetrieb aus dem Zugewinn herausnehmen, damit im Scheidungsfall das Überleben des Betriebes gesichert ist. Dafür sollte – unbedingt erst nach fachlicher Beratung – dann aber ein Ausgleich vorgenommen werden. Beispielsweise, dass das Eigenheim oder die Bezugsberechtigung der Lebensversicherung unwiderruflich der Partnerin oder dem Partner übertragen werden.

Ein Ehevertrag kann nicht einseitig gelöst werden.

**Ehevertrag**



Was Sie einmal unterschrieben haben, können Sie später fast nie alleine rückgängig machen.

### In welchen Fällen ein Ehevertrag?

Denken Sie **vor der Ehe** oder jedenfalls immer **vor der Familiengründung** an einen Ehevertrag – insbesondere, wenn Sie zu Hause bleiben werden, Ihren Beruf aufgeben oder sich einschränken.

Regeln Sie, wenn **Kinder** geplant sind, wie lange der Betreuungsunterhalt geschuldet ist, damit Sie auch über die gesetzlichen Bestimmungen hinaus ggf. ab dem dritten Geburtstag des Kindes nicht mit Kürzungen rechnen müssen.

Sie sollten auch regeln, dass Sie nach Scheidung einen sich nach der Ehedauer richtenden Unterhalt (als Teilhabe an seinen/ihren besseren Einkommensverhältnissen) erhalten.

Wenn Sie – ausnahmsweise – einen festen Unterhaltsbeitrag festlegen, sollten Sie eine **Wertsicherungsklausel** aufnehmen, um die steigenden Lebenshaltungskosten zu berücksichtigen. Entsprechend ist dann der Unterhalt anzupassen.

## Gütertrennung

### Gemeinsam leben, getrennt rechnen

Wird **Gütertrennung** vereinbart, bleiben die Vermögen von Frau und Mann sowohl während als auch nach der Ehe völlig getrennt.

Der **Zugewinnausgleich** ist folglich nach der Scheidung, aber auch im Erbfall, ausgeschlossen.

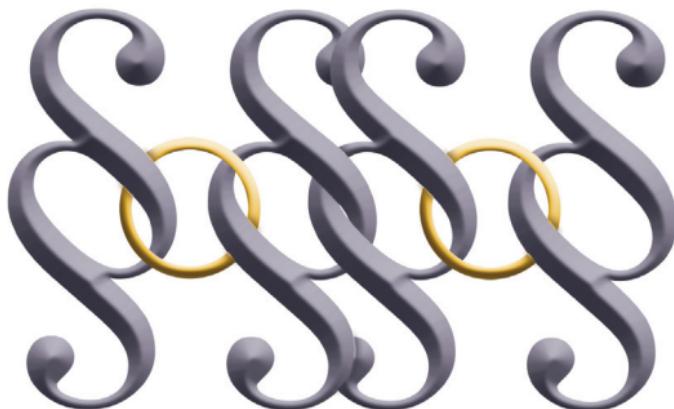
Bevor Sie Gütertrennung vereinbaren, sollten Sie sich unbedingt über die Folgen für die Scheidung und für den Erbfall informieren.

**Um nicht für Schulden des Anderen einstehen zu müssen, bedarf es nicht der Gütertrennung!**

Auch wenn Gütertrennung vereinbart ist, wird im Falle einer Scheidung der so genannte **Versorgungsausgleich** (Teilung der Renten oder Rentenanwartschaften) durchgeführt.

13

Ein völliger Verzicht auf Zugewinnausgleich schließt Lebensversicherungen, die nicht der Alterssicherung dienen, mit ein.



Ehevertrag

# Versorgungsausgleich

## Verzicht auf Versorgungsausgleich?

Die halben Rentenanwartschaften der Partnerin/des Partners aus der Zeit der Ehe sind meist für Frauen, die Kinder erzogen haben, die entscheidende **Alterssicherung**. Darauf sollte sie bzw. kann sie nicht (wirksam) verzichten, wenn sie keinen – ihren Verhältnissen entsprechenden, angemessenen – Ausgleich für ihren Ausfall der eigenen Rente erhält.

Alle Vereinbarungen, durch die Ehegatten für den Fall der Scheidung den Versorgungsausgleich abändern oder durch andere Regelungen ersetzen wollen, bedürfen der notariellen Beurkundung.

## Verzicht auf Unterhalt?

Ein gegenseitiger Verzicht auf Unterhalt nach der Scheidung ist nur sinnvoll, wenn beide Eheleute beruflich und finanziell auf eigenen Füßen stehen. Das ist meist nicht der Fall, wenn Kinder zu erziehen sind. Also sollte kein Unterhaltsverzicht vereinbart werden, wenn Kinder da sind! Auf Trennungsunterhalt kann nicht im Voraus verzichtet werden.

14



## Deshalb im Falle eines Falles:

... **Unterschreiben Sie nichts in blindem Vertrauen oder unter Druck!**

Die Gerichte können Ihnen nicht in jedem Fall, in dem Sie sich auf einen nachteiligen Ehevertrag eingelassen haben, weiterhelfen – auch wenn inzwischen Eheverträge, in denen die Frau am Anfang der Ehe (in der Kinder geplant waren) auf alles verzichtet hat, häufig als sittenwidrig eingestuft wurden.

... **Holen Sie sich eine eigene fachkundige Rechtsberatung!**

... **Schließen Sie einen Vertrag möglichst ab, solange die Beziehung noch gut ist!**

# Ehevertrag

# Staatsangehörigkeit und Ehe

## Grenzenlose Liebe

**Liebe setzt sich über Grenzen hinweg.** Im Jahr 2008 (Statistisches Bundesamt) gab es in der Bundesrepublik Deutschland 1,1 Millionen deutsch-ausländische Ehepaare und 1,3 Millionen ausländisch-ausländische Ehepaare.

Hat einer der künftigen Ehepartner eine **ausländische Staatsangehörigkeit**, so stellt sich die Frage nach dem anwendbaren Recht:

- ... Haben beide Eheleute die **gleiche Staatsangehörigkeit**, so gilt für sie aus deutscher Sicht für ihre Ehe und auch für die Scheidung das Recht des Staates, dem sie beide angehören. Für die **güterrechtlichen Wirkungen** ihrer Ehe können Ehegatten aber durch notariellen Vertrag eine andere Wahl treffen.
- ... Haben die Ehepartner **unterschiedliche Staatsangehörigkeiten**, so gilt aus deutscher Sicht das Recht des Staates, in dem beide ihren gewöhnlichen Aufenthalt haben oder zuletzt hatten, wenn einer von ihnen noch dort lebt.

15

Gerade für gemischtnationale Ehen ist ein (immer notariell zu beurkundender) Ehevertrag von großer Bedeutung, wenn vorsorgend Regelungen über den nachehelichen Unterhalt, den Versorgungsausgleich, die Aufteilung des Haustrates und die Zuweisung der Ehwohnung getroffen werden sollen.

Sollte die grenzenlose Liebe scheitern, so empfiehlt es sich, die **Scheidung** in der Bundesrepublik Deutschland durchzuführen, wenn hier die Ehe geführt wurde und/oder eine der Parteien (auch) die deutsche Staatsangehörigkeit hat.

### Ein Hinweis zum Erbrecht

Wenn Ihr/e PartnerIn zum Zeitpunkt seines/ihres Todes ausschließlich einem anderen Staat angehört, richten sich Ihre erbrechtlichen Ansprüche nicht nach deutschem Recht (also Ihrem Heimatrecht), sondern nach dem Heimatrecht des/der Toten. Dies könnte Anlass sein, in einem Ehe- und Erbvertrag soweit möglich das deutsche Recht zu wählen beziehungsweise sich über die erbrechtliche Lage im Sterbefall beraten zu lassen.

## Fachliche Beratung für binationale Ehen

### **iaf – Verband binationaler Familien und Partnerschaften**

Bundesgeschäftsstelle

Ludolfusstraße 2-4

60487 Frankfurt am Main

Tel: 069 / 71 37 56 - 0

Fax: 069 / 7 07 50 92

[info@verband-binationaler.de](mailto:info@verband-binationaler.de)

Mo, Di, Do 9 - 12 und 14 - 17 Uhr

Fr 9 - 12 Uhr

### **Telefonische Beratung**

Mo 9- 12 Uhr, Do 9 - 12 und 14 - 16 Uhr

[www.verband-binationaler.de](http://www.verband-binationaler.de)



### **iaf Hamburg**

Eidelstedter Weg 64

20255 Hamburg

Tel: 040 / 44 69 38

Fax: 040 / 44 80 98 73

[hamburg@verband-binationaler.de](mailto:hamburg@verband-binationaler.de)

### **Allgemeine telefonische Beratung**

Mo 14 - 16 Uhr

Di und Do 9 - 12 Uhr

Persönliche Beratung nach Termin-Vereinbarung

## Konsulate, Botschaften und Standesämter



## **Ehevertrag**

## Der islamische Ehevertrag

Beabsichtigt ein christlich-muslimisches bzw. jüdisch-muslimisches Paar im Heimatland des muslimischen Partners zu leben, so sollte in jedem Fall der Ehevertrag dort vor Ort bei einem Notar gemacht werden. Ein islamischer Ehevertrag kann im Gegensatz zu einem »deutschen« nicht während der Ehe geschlossen werden. Er muss **vor der Eheschließung** vereinbart werden bzw. es wird die Unterzeichnung des zuvor ausgehandelten Ehevertrages durch Mann und Frau als die Eheschließung angesehen. Inhalt des islamischen Ehevertrages ist vor allem die **rechtliche und soziale Absicherung der Frau**. Das ist deshalb wichtig, weil in den islamischen Ländern regelmäßig kein nachehelicher Unterhaltsanspruch (Brautgabe) der Frau besteht und sie auch nicht an dem in der Ehe durch den Ehemann erworbenen Vermögen teil hat.

**Wir raten unbedingt zu einer fachkundigen Beratung, zum Beispiel über den Verband binationaler Familien und Partnerschaften (iaf e.V.).**

## Aufenthaltsrecht ausländischer Ehepartner

17

### aus Nicht-EU-Ländern

§ 31 des Aufenthaltsgesetzes (AufenthG) sieht ein eigenständiges Aufenthaltsrecht vor, wenn die eheliche Lebensgemeinschaft seit mindestens zwei Jahren **rechtmäßig** im Bundesgebiet bestand und der oder die AusländerIn bis dahin im Besitz eines Aufenthaltstitels war. Ohne Mindestfrist kann ein eigenständiges Aufenthaltsrecht gewährt werden, wenn es zur Vermeidung einer besonderen Härte erforderlich ist, dem Ehegatten einen weiteren Aufenthalt zu ermöglichen.

Der Begriff der **besonderen Härte** ist im Gesetz beispielhaft umschrieben. Schutzwürdige Belange sind auch das Wohl eines mit dem Ehegatten in familiärer Lebensgemeinschaft lebenden Kindes. Hierunter können aber auch Misshandlungen durch Ehegatten oder die Gefahr einer Ächtung durch die Familie nach Rückkehr ins Heimatland fallen.

Wegen des Auslegungsspielraums holen Sie sich unbedingt rechtzeitig vor Ablauf des Aufenthaltstitels sachkundigen Rat und Unterstützung.

## **Lebenspartnerschaftsgesetz (LPartG)**

### **Gleichgeschlechtliche Paare**

Für 2008 waren in der Bundesrepublik 69.000 gleichgeschlechtliche Lebensgemeinschaften erfasst (Ergebnisse des Mikrozensus). Fast ein Drittel der Lebensgemeinschaften wurden von Frauen und zwei Dritteln von Männern geführt. 19.000 (also 27%) aller gleichgeschlechtlichen Lebensgemeinschaften waren zugleich eingetragene Lebenspartnerschaften. Gleichgeschlechtliche Paare schließen in Schleswig-Holstein ihre Lebenspartnerschaft bei den Standesämtern.

Die LebenspartnerInnen leben im Güterstand der Zugehörigkeitsgemeinschaft, wenn sie nicht durch Lebenspartnerschaftsvertrag etwas anderes vereinbaren.

Die LebenspartnerInnen sind einander verpflichtet, ... die partnerschaftliche Lebensgemeinschaft angemessen zu unterhalten.

18

Aus einer eingetragenen Partnerschaft ergibt sich eine wechselseitige **Fürsorgepflicht**, und es entsteht ein **Erbrecht**. Vermögensstand und Lebenspartnerschaftsvertrag können vereinbart werden.

Im Einzelnen ist dies im **Lebenspartnerschaftsgesetz** geregelt. Der Lebenspartnerschaftsvertrag muss **notariell abgeschlossen** sein.

Lassen Sie sich **unbedingt vorher beraten**.



**Ehevertrag**



## Impressum

19

### Herausgeberinnen

**Die Gleichstellungsbeauftragten**  
des Kreises Rendsburg-Eckernförde  
**Hannelore Salzmann-Tohsche**  
der Stadt Rendsburg  
**Edith Berkau**  
der Stadt Eckernförde  
**Johanna Elteste**  
der Gemeinde Kronshagen  
**Monika Schulze**

### Idee und Konzeption

Landesarbeitsgemeinschaft der  
kommunalen Frauenbeauftragten Baden-Württemberg

### Text

Karola Schneider, Fachanwältin für Familienrecht, Kiel,  
[www.rechtsanwaeltin-schneider.de](http://www.rechtsanwaeltin-schneider.de)

### Gestaltung

GraFisch, Katharina Mahrt, Eckernförde



A graphic element on the left side of the page features a stylized, three-dimensional representation of interlocking rings. At the top, there are two large, light-grey rings that curve downwards and to the right. Below them, a single, smaller, grey ring hangs vertically. Further down, two yellow rings are stacked vertically, with the bottom one slightly offset to the right. The background behind this graphic is a dark blue color.

**Die Gleichstellungsbeauftragten**

**des Kreises Rendsburg-Eckernförde,  
Hannelore Salzmann-Tohsche**

**der Stadt Rendsburg, Edith Berkau**

**der Stadt Eckernförde, Johanna Elteste**

**der Gemeinde Kronshagen, Monika Schulze**